

Antrag für die Erstellung eines Pflichtschutzraumes / Leistung eines Ersatzbeitrages

Version vom 1. Januar 2012

Schutzraumbaupflicht bei Neu- und Anbauten gemäss dem "Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2012) Artikel 45 - 49" und den "Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau" (TWP 1984)

1. Bauherr:	Tel.
.....
Projektverfasser:	Tel.
.....
Adresse des Bauobjektes:	Parzelle: (Kataster Nr.)
.....

2. Berechnung der erforderlichen Schutzplätze (gemäss ZSV Art. 17 siehe Rückseite)

Gebäudeart/Nutzungsart	Zimmer/Bruttogeschossfläche	Erf. Schutzplätze
.....
.....
.....
	Total erforderliche Schutzplätze SP =====

 Ersatzbeitrag entrichten Pflichtschutzraum erstellen

3. Ausmass und Rauminhalt des projektierten Schutzraumes (exkl. Schleuse)

Abteil-Nr.	Länge x Breite	Bodenfläche	Raumhöhe	Raumvolumen	SP
.....
.....
	Totalm ² =====	m ³ ===== =====

4. Erforderliche Beilagen zum Bauprojekt

- Antragsformular 2 Expl.
- Situation 1:1'000 oder 1:500 mit farbig eingezeichnetem Bauvorhaben und **Schutzraum** 1 Expl.
- Vollständiges Bauprojekt 1:100 (Grundriss, Schnitte, Fassaden) 1 Expl.
- Grundriss und Schnittplan 1:50 des Schutzraumes (Arch. Plan mit vollständigen Massangaben, Lüftungsanlage, Abluftventile, Aborte, Liegestellen, Beleuchtung) 2 Expl.*
- Projekt der Belüftungsanlage 2 Expl.*
- Stat. Berechnung, Armierungspläne und Stahllisten (**spätestens** 4 Wochen vor Baubeginn) 2 Expl.*

* Diese Unterlagen sind nur einzureichen, wenn ein Schutzraum erstellt wird.

5. Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben

Bauherr: Datum:

Gemeinde: Datum:

Der Antrag ist in 2-facher Ausführung an die Gemeindebaukommission einzureichen.

Verteiler:

 Gemeinde Kanton Bauherr Projektverfasser

Auszug aus den Rechtsgrundlagen:

Dieses Antragsformular ist für **alle**, der Schutzraumpflicht unterstellten Bauobjekte, auszufüllen und mit den notwendigen Unterlagen über die Gemeinde einzureichen. Abschrift aus dem "Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2012)

BZG Art. 46 Baupflicht

- ¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Die folgenden Gebäudearten unterstehen der Schutzraumbaupflicht:

Auszug aus der "Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2012)

ZSV Art. 17 Anzahl der Schutzplätze

- ¹ Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:
a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.
- ² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.
- ³ Bei der für Neubauten gemäss Absatz 1 erforderlichen Schutzplatzzahl werden die überzähligen Schutzplätze in Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, in bestehenden Gebäuden auf dem Areal des gleichen Eigentümer angerechnet.
- ⁴ Bei der Festlegung der Schutzplatzzahl auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:
 a. vorhandene, den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;
 b. die Anzahl der Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.

ZSV Art. 21 Ersatzbeiträge

- ¹ Die Ersatzbeiträge sind vor Baubeginn zu entrichten.
- ² Sie betragen 400 bis maximal 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite. Die aktuellen Ersatzbeiträge werden periodisch veröffentlicht.

ZSV Art. 26 Ausrüstung der Schutzräume

- ¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern haben ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichem Material auszurüsten. Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 erstellt worden sind und den Mindestanforderungen entsprechenden, müssen erst auf Anordnung des Departemets ausgerüstet werden
- ² ...
- ³ Das für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderliche Material ist im Gebäude oder auf dem Areal, in dem sich der Schutzraum befindet, zu lagern.

Projektierungs- und Ausführungsbestimmungen

1. Im Grundrissplan 1:50 des Schutzraumes müssen die Lüftungsanlage, die Aborte, die Anordnung der Liegestellen und die Beleuchtung ersichtlich sein. Der **Koordination** zwischen Schutzraum-Einrichtung, der Belüftung und der Beleuchtung ist spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn das Belüftungsprojekt, die statische Berechnung und die Armierungspläne vom Amt für Bevölkerungsschutz und Militär **genehmigt** vorliegen.
3. Sämtliche Apparate, Installationen und Einrichtungen sind schocksicher zu befestigen. Die Technischen Weisungen über die Schocksicherheit (1980) sind verbindlich.
4. Plattenbeläge usw. sowie aufgeklebte Wärmeisolationmaterialien sind in Schutzräumen **nicht zulässig**.